Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung

betreffend das Landesverfassungsgesetz über Änderungen des Verlaufes der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Oberösterreich) und der Bundesrepublik Deutschland

(L - 281/2 - XXI)

Der am 20. April 1977 in Bonn unterzeichnete Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze im Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung" und in einem Teil des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee" sowie über Befugnisse der Grenzkommission bewirkt vor allem, daß die österreichisch-deutsche Staatsgrenze in dem zirka 42 km langen Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung" durch ein den heutigen Anforderungen entsprechendes Grenzurkundenwerk neu bestimmt wird.

Damit im Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung" überall die eindeutige Erkennbarkeit des Grenzverlaufes gewährleistet wird, ist es notwendig, in 20 kleineren Grenzstrecken, in denen der Grenzverlauf nach den geltenden zwischenstaatlichen Grenzdokumenten durch kleine oder kleinste Rinnsale bestimmt ist, geringfügige Grenzänderungen vorzunehmen. Dies bedingt allerdings eine weitere Grenzänderung zu dem Zweck, daß das Gesamtflächenausmaß der von jedem der beiden Vertragsstaaten abzutretenden Gebietsteile auf beiden Seiten gleich groß ist (je 3234 m²).

Die nähere Vorgeschichte des Grenzvertrages, die derzeit für die österreichisch-deutsche Staatsgrenze im Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung" geltenden Grundlagen und schließlich die Ausgestaltung des neuen Grenzurkundenwerkes ist in den Erläuterungen zum Vertrag (746 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV. GP.) ausführlich behandelt. Auf diese Erläuterungen darf verwiesen werden.

Nach Art. 3 Abs. 2 B-VG. 1929 bzw. Art. 2 Abs. 2 L-VG. 1971 sind für die vereinbarten Gebietsänderungen übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und des Landes Oberösterreich erforderlich.

Ergänzend ist zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes noch folgendes auszuführen, wobei vor allem hinsichtlich der Bemerkungen zu den §§ 2 und 3 die Erläuterungen zu den §§ 1 und 2 der Regierungsvorlage betreffend das Bundesverfassungsgesetz über Änderungen des Verlaufes der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland (778 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV. GP.) sinngemäß herangezogen wurden.

Zu Artikel I:

Zu § 1:

Nach Art. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 umfaßt das Bundesgebiet die Gebiete der Bundesländer.

Eine Änderung des Bundesgebietes, die zugleich eine Änderung eines Landesgebietes ist, darf nur durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und jenes Landes erfolgen, dessen Gebiet eine Änderung erfährt. Gemäß Art. 2 des O. ö. Landes-Verfassungsgesetzes 1971 bildet das Land Oberösterreich in seinem jetzigen Umfang das Landesgebiet. Jede Änderung des Landesgebietes bedarf übereinstimmender Verfassungsgesetze des Bundes und des Landes Oberösterreich.

Wie bereits in den allgemeinen Ausführungen erwähnt, ergibt sich aus dem im § 3 umschriebenen Verlauf der Staatsgrenze, die hier zugleich Landesgrenze ist, eine Änderung des Landesgebietes. Neben den mit dem Bund „paktierten" Bestimmungen über den Grenzverlauf wird daher im Abs. 2 auch eine Aussage über den Verlauf der Landesgrenze getroffen.

Zu § 2:

Die Worte „Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Oberösterreich) und der Bundesrepublik Deutschland", weiters der Titel „Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 20. April 1977 über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze im Grenzabschnitt ‚Dreieckmark-Dandlbachmündung' und in einem Teil des Grenzabschnittes ‚Scheibelberg-Bodensee' sowie über Befugnisse der Grenzkommission" und schließlich die Worte „Anlagen zum Vertrag zwischen . . ." wären im vorliegenden Gesetzentwurf wiederholt zu verwenden. Aus gesetzesökonomischen Gründen wurden daher für diese Bezeichnungen in Form von Begriffsbestimmungen Kurztitel geschaffen.

Zu § 3:

1. Im Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung" wurde nach dem Plan und der Beschreibung der Landesgrenze zwischen Oberösterreich und Bayern (welche Dokumente im

Jahre 1910 verfaßt wurden, jedoch infolge des Ersten Weltkrieges nicht mehr staatsvertraglich sanktioniert werden konnten) der Verlauf der Staatsgrenze streckenweise durch die Mitte kleiner oder kleinster Wasserläufe bestimmt. An vielen Stellen derartiger Wasserläufe wurden aber seit 1910 durch künstliche Eingriffe Lageveränderungen bewirkt, denen nach einem allgemein anerkannten Grundsatz des Völkergewohnheitsrechtes die Staatsgrenze nicht gefolgt ist. Die an diesen Stellen nunmehr auf dem Trockenen verlaufende und somit in der Natur nicht mehr ersichtliche Grenzlinie müßte entsprechend der unmittelbar vor dem künstlichen Eingriff gegebenen Lage des Wasserlaufes vermarkt werden. Da dieser aber kleine und unregelmäßige Windungen aufwies, hätte eine solche Vermarkung zu einer kaum zu vertretenden Häufung von Grenzsteinen geführt. Soweit ferner die nach dem Grenzurkundenwerk vom Jahre 1910 grenzbestimmenden Wasserläufe bisher weder durch plötzliche natürliche noch durch künstliche Eingriffe verändert worden sind, fällt wohl ihre heutige Mittellinie mit der Grenzlinie zusammen. Allerdings handelt es sich hiebei oft um kleine Rinnsale, die vielfach schon bei geringen äußeren Anlässen ihren Verlauf erheblich verändern oder sich bei dem stellenweise sumpfigen Gelände verästeln oder in solchem Gelände auch zeitweise ganz verschwinden. Sie sind also nicht geeignet, die Staatsgrenze in der erforderlichen Eindeutigkeit und örtlichen Erkennbarkeit zu bestimmen.

2. Eine österreichische und eine deutsche Expertendelegation haben in den Jahren 1971 bis 1973 Grenzänderungsvorschläge ausgearbeitet, welche bestehende Unklarheiten im Grenzverlauf beseitigen und seine eindeutige Erkennbarkeit gewährleisten. Allerdings würden diese Vorschläge bewirken, daß von der Bundesrepublik Deutschland an die Republik Österreich Gebietsteile von insgesamt 3234 m², an die Bundesrepublik Deutschland aber nur Gebietsteile von insgesamt 2592 m² fallen würden. Damit ein Flächenausgleich erzielt wird, wurde von den beiden Expertendelegationen nach Fühlungnahme mit den Grundstückseigentümern eine weitere Grenzänderung vorgesehen, wodurch ein Grundstücksteil von 642 m² vom österreichischen Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland zufällt. Dieser Grundstücksteil, der zwischen den Grenzpunkten N 153 und N 158 (im Anschluß an die Grenzänderungsstrecke Nr. 20) liegt und im Situationsplan Nr. 25 unter der Nr. 15 dargestellt ist, steht im grundbücherlichen Eigentum österreichischer Staatsbürger. Er ist für den Flächenausgleich deshalb besonders geeignet, weil das auf der deutschen Seite angrenzende Grundstück im Eigentum derselben Personen steht. Diese haben sich mit der Verlegung der Staatsgrenze ausdrücklich einverstanden erklärt.

3. Zum exakten vertraglichen Nachweis der einzelnen auszutauschenden Gebietsteile und ihres Flächenausmaßes wurden insgesamt 25 Situationspläne im Maßstab 1 : 500 samt Verzeichnissen über das Flächenausmaß der einzelnen Gebietsteile verfaßt und dem Vertrag als Anlage 4 angeschlossen. Demnach werden vom österreichischen Hoheitsgebiet 132 und vom deutschen Hoheitsgebiet 139 kleine und kleinste Gebietsteile (und zwar nur Teile von Grundstücken) abgetrennt. Diese Gebietsteile sind unbewohnt und haben auf jeder Seite ein Gesamtflächenausmaß von 3234 m².

Die Angaben, durch die die Grenzlinie in den 21 Grenzänderungsstrecken künftig bestimmt wird, sind im neuen Grenzurkundenwerk für den Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung" festgehalten. Dieses Werk besteht aus einer Beschreibung der Staatsgrenze, einem Koordinatenverzeichnis der Grenzzeichen und der Grenzkarte im Maßstab 1 : 2000, welche Dokumente als Anlagen 1 bis 3 Bestandteile des Vertrages bilden.

Bezüglich der Darstellung und Begründung der einzelnen Grenzänderungsfälle sowie bezüglich der technischen Details des neuen Grenzurkundenwerkes darf auf die Erläuterungen zu den Art. 2 und 3 des Vertrages verwiesen werden.

Die in Rede stehenden Grenzänderungen haben auch Änderungen des oberösterreichischen Landesgebietes zur Folge.

4. Im Art. 3 Abs. 1 bis 3 des Vertrages wird vereinbart, daß die Gebietsteile, die von dem einen Vertragsstaat in die territoriale Souveränität des anderen Vertragsstaates fallen, auch in dessen Eigentum übergehen und hiebei alle bestehenden privaten Rechte erlöschen. (Ausgenommen hievon bleibt lediglich das bereits erwähnte Ausgleichsgebiet von 642 m².) Allerdings ist der Vertragsstaat, innerhalb dessen Hoheitsgebiet sich die in Rede stehenden Gebietsteile vor dem Inkrafttreten des Vertrages befinden, verpflichtet, den bisher an den Gebietsteilen berechtigten Personen eine angemessene Entschädigung in Geld zu gewähren, soweit er deren Ansprüche nicht anderweitig (so vor allem in natura) abgilt.

Im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland hat auf österreichischer Seite der Bund davon Abstand genommen, die in das lastenfreie Eigentum der Bundesrepublik Deutschland übergehenden 132 kleinen und kleinsten Grundstücksteile, die zusammen nur ein Flächenausmaß von 2592 m² haben und zumeist auch nur von geringer Bonität sind, den derzeitigen Eigentümern abzukaufen. Denn der Verwaltungsaufwand, der mit solchen Käufen sowie mit den zahlreichen Änderungen im Grundbuch und in der Katastralmappe verbunden wäre, stünde in keinem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zum Wert der einzelnen Grundstücksteile. Die Eigentümer haben wohl ausdrücklich zugestimmt, daß diese Teile gegen angemessene Entschädigung seitens des Bundes durch den vorliegenden Vertrag in das lastenfreie Eigentum der Bundesrepublik Deutschland übergehen. Soweit aber zwischen den Berechtigten und dem Bund keine Vereinbarung über die Höhe der Geldentschädi-

gung zustandekommt, sind nach Art. 13 des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925, für das bei der Festsetzung der Entschädigung zu beobachtende Verfahren sinngemäß die Bestimmungen des Eisenbahnenteignungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, anzuwenden. Dies bedeutet, daß in den Fällen der Nichteinigung das Bezirksgericht, in dessen Sprengel das betroffene Grundstück liegt, auf Antrag des Bundes oder, wenn dieser den Antrag nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Vertrages stellt, auf Antrag des Berechtigten die Entschädigung nach den Grundsätzen des Verfahrens außer Streitsachen festzustellen hat (§§ 23 und 24). Bei der Entscheidung über die Höhe der angemessenen Entschädigung wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß den betroffenen Grundstückseigentümern keine zusätzlichen Kosten erwachsen, wenn sie vom Bund ehemals deutsche Gebietsteile erwerben.

Die im vorausgehenden Absatz geschilderte Vorgangsweise schließt natürlich nicht aus, daß nach dem Inkrafttreten der vertraglichen Grenzänderungen die entsprechende Ordnung im Grundsteuerkataster und im Grundbuch herzustellen ist.

Zu Artikel II:

Zu § 4:

Gemäß Art. 116 Abs. 1 B-VG. 1929 gliedert sich jedes Land in Gemeinden und jedes Grundstück muß zu einer Gemeinde gehören. Es ist daher erforderlich, vorzusehen, daß die dem Hoheitsgebiet des Landes zufallenden Gebietsteile jeweils bestimmten Gemeinden des Landes zugewiesen werden. Da es sich im gegenständlichen Fall um 139 kleine und kleinste Gebietsteile handelt, die an das Land Oberösterreich fallen, scheint es zweckmäßig, die Zuweisung dieser Gebietsteile entsprechend ihrem örtlichen Naheverhältnis zu den angrenzenden Gemeinden der Landesregierung zu übertragen. Es ist weiters vorzusorgen, daß der konstitutive Zuweisungsakt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Landesverfassungsgesetzes erfolgt. Zu diesem Zweck soll erforderlichenfalls die entsprechende Verordnung auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden dürfen.

Bemerkt wird noch, daß das Bundesministerium für Inneres in seiner Note vom 11. Februar 1975, Zl. 10001/34-IV/1/75, darauf hingewiesen hat, daß die — sei es durch Landesgesetz selbst, sei es durch Verordnung auf Grund landesgesetzlicher Ermächtigung bewirkte — Zuweisung von Gebietsteilen, die von einem Nachbarstaat an ein Land fallen, an Gemeinden dieses Landes nach übereinstimmender Meinung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst und des Bundesministeriums für Inneres eine Änderung „in den Grenzen der Ortsgemeinden, durch die die Grenzen der Gerichtsbezirke berührt werden", im Sinne des § 8 Abs. 5 lit. d ÜG 1920 darstellt und daher der Zustimmung der Bundesregierung bedarf.

Zu Artikel III:

Zu § 5:

Wie bereits erwähnt, bedürfen die im Vertrag vorgesehenen Änderungen des Verlaufes der gemeinsamen Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland für ihre innerstaatliche Wirksamkeit übereinstimmender Verfassungsgesetze des Bundes und des betroffenen Landes. Es muß daher das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfes auch von der Erlassung eines übereinstimmenden Bundesverfassungsgesetzes abhängig gemacht werden. Darüber hinaus muß das Inkrafttreten — dem vorerwähnten Bundesverfassungsgesetz entsprechend — davon abhängig gemacht werden, daß der am 20. April 1977 in Bonn unterzeichnete Vertrag in Kraft tritt. Dieser Grenzvertrag kann erst dann ratifiziert und damit gemäß seinem Art. 13 in Kraft gesetzt werden, wenn außer dem entsprechenden Bundesverfassungsgesetz auch das gegenständliche Landesverfasssungsgesetz beschlossen worden ist.

Um aus dem Landesgesetzblatt die Fundstelle des Staatsvertrages ersehen zu können, soll die Landesregierung verpflichtet werden, die Nummer, unter der dieser Vertrag im Bundesgesetzblatt verlautbart wird, im Landesgesetzblatt kundzumachen.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Landesverfassungsgesetz über Änderungen des Verlaufes der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Oberösterreich) und der Bundesrepublik Deutschland beschließen.

Linz, am 15. Juni 1978

Dr. Hofer
Obmann-Stellvertreter

Preinstorfer
Berichterstatter

Landesverfassungsgesetz

vom

über Änderungen des Verlaufes der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Oberösterreich) und der Bundesrepublik Deutschland

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

§ 1

(1) Durch dieses Landesverfassungsgesetz wird der Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Oberösterreich) und der Bundesrepublik Deutschland in dem im § 3 bezeichneten Grenzabschnitt bestimmt (Artikel 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929).

(2) Die für diesen Grenzabschnitt festgelegte Staatsgrenze ist zugleich Landesgrenze (Artikel 2 des O. ö. Landes-Verfassungsgesetzes 1971).

§ 2

Im Sinne dieses Landesverfassungsgesetzes sind

1. Staatsgrenze: die Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Oberösterreich) und der Bundesrepublik Deutschland;
2. Vertrag: der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 20. April 1977 über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze im Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung" und in einem Teil des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee" sowie über Befugnisse der Grenzkommission;
3. Anlagen: die Anlagen zu dem in der Z. 2 genannten Vertrag.

§ 3

Im Bereich der Gebietsteile, die im Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung" auf Grund des Artikels 1 Abs. 2 des Vertrages dem Hoheitsgebiet der Republik Österreich zufallen oder von diesem abfallen und in der Anlage 4 (25 Situationspläne im Maßstab 1 : 500) dargestellt sind, wird der Verlauf der Staatsgrenze durch die Anlagen

1 (Beschreibung der Staatsgrenze),
2 (Koordinatenverzeichnis der Grenzzeichen) und
3 (Grenzkarte im Maßstab 1 : 2000)

bestimmt.

Artikel II

§ 4

(1) Die dem Hoheitsgebiet des Landes Oberösterreich auf Grund des Artikels I zufallenden Gebietsteile sind entsprechend ihrem örtlichen Nahverhältnis den angrenzenden Gemeinden durch Verordnung der Landesregierung zuzuweisen.

(2) Die Verordnung gemäß Abs. 1 hat in demselben Zeitpunkt in Kraft zu treten wie dieses Landesverfassungsgesetz und darf zu diesem Zweck rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Sie kann — unbeschadet des Inkrafttretens — auch bereits von dem der Kundmachung dieses Landesverfassungsgesetzes folgenden Tag an erlassen werden.

Artikel III

§ 5

Dieses Landesverfassungsgesetz tritt — vorbehaltlich des zu seiner Wirksamkeit erforderlichen übereinstimmenden Bundesverfassungsgesetzes — in demselben Zeitpunkt in Kraft wie der Vertrag. Die Landesregierung hat die Nummer, unter welcher der Vertrag im Bundesgesetzblatt verlautbart wurde, im Landesgesetzblatt kundzumachen.